



**Atax Treuhand GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zweigniederlassung

Heinrich-Hoffmann-Straße 3

60528 Frankfurt am Main

**T** +49(0) 69 67 73 55 66

**F** +49(0) 69 67 73 55 70

[www.atax.eu](http://www.atax.eu)

## **Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V. Berlin**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Organe des angegebenen Unternehmens, ohne dadurch ein etwaiges, gesetzlich begründetes Recht Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme zu beeinträchtigen.

Die Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, soweit im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Atax Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

**Inhaltsverzeichnis**

A.	Prüfungsauftrag.....	1
B.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....	2
C.	Durchführung der Prüfung .....	4
I.	Gegenstand der Prüfung.....	4
II.	Art und Umfang der Prüfung .....	4
III.	Unabhängigkeit .....	6
D.	Feststellungen zur Rechnungslegung.....	7
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	7
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	8
1.	Bewertungsgrundlagen .....	8
2.	Zusammenfassende Beurteilung .....	9
E.	Schlussbemerkung.....	10

**Anlagen**

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Anlagenspiegel
- 4 Unterzeichnung des Jahresabschlusses
- 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 6 Analyse zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
- 7 Vereins- und steuerrechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
Dr.	Doktor
EGZ	Eingliederungszuschuss
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
L. u. L.	Lieferungen und Leistungen
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

## **A. Prüfungsauftrag**

Die Geschäftsführung des

**Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V. ,  
Berlin**

– im Folgenden auch kurz „EVVC e. V.“ oder „Verein“ genannt –

hat uns beauftragt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung durchzuführen.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag ging ein Beschluss der Vorstandssitzung vom 07. April 2025 voraus. Wir haben den Auftrag umgehend angenommen und schriftlich bestätigt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Verein und wurde nach IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstellt. Der Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verein und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

## **B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 in der Fassung der Anlagen 1 bis 3 des Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V. , Berlin, unter dem Datum vom 13. März 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V. , Berlin

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V. , Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

## **C. Durchführung der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB

- die Buchführung und
- den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),

auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang. Zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes verwenden wir eine spezielle Prüfungssoftware, die die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung unterstützt.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen

Kontrollsystems. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Beständen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl und/oder unter Verwendung von geeigneten Stichprobenverfahren eingeholt.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Bilanzierung und Bewertung sowie Weiterentwicklung des Anlagevermögens,
- Werthaltigkeit insbesondere der Forderungen,
- Rücklagenbildung im Sinne der Abgabenordnung,
- Bilanzierung der Rückstellungen dem Grund und der Höhe nach,
- Stichprobenartige Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins beurteilen zu können, haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft. Hieran anschließend haben wir entsprechende Aufbauprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollen, vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 28. Februar 2025 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss. Dieser wurde in der Jahreshauptversammlung am 08. April 2025 festgestellt und dem Vorstand sowie der Geschäftsführung für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Abschlussprüfung wurde von uns in den Monaten Februar und März 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind durch die gesetzlichen Vertreter erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses in Form der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

### **III. Unabhängigkeit**

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## **D. Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Bewertungsgrundlagen

Der Verein erfasst und dokumentiert die einzelnen Geschäftsvorfälle mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung der DATEV eG in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz orientiert sich grundsätzlich an dem Schema des § 266 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wurde angelehnt an die Vorgaben des § 275 HGB aufgestellt, orientiert sich jedoch im Wesentlichen an den betrieblichen Gegebenheiten.

Ansatzwahlrechte wurden nicht ausgeübt. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear.

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro netto, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, wurden im Zugangsjahr gem. § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben angesetzt.

Die als Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag.

Änderungen der Bewertungsgrundlagen oder bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ergaben sich nicht.

## **2. Zusammenfassende Beurteilung**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

### **E. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Europäischen Verband der Veranstaltungszentren e. V., Berlin erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Frankfurt am Main, den 13. März 2026

#### **Atax Treuhand GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Etteldorf  
Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir verweisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB.

\_2025 - EVVC e. V.

## Anlagen



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.  
Berlin  
Gewinn- und Verlustrechnung  
Für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	EUR	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		15.042,01	15.750,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		623.217,53	597.600,10
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-261.408,13		-255.909,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-53.978,63</u>		<u>-50.893,54</u>
		-315.386,76	-306.803,33
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-6.345,10</u>		<u>-8.188,32</u>
		-6.345,10	-8.188,32
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-289.010,20	-210.499,02
<b>Ordentliches Betriebsergebnis</b>		<b>27.517,48</b>	<b>87.859,43</b>
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.037,01	30,65
<b>Finanzergebnis</b>		<b>1.037,01</b>	<b>30,65</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>		<b>28.554,49</b>	<b>87.890,08</b>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-273,50	0,00
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>28.280,99</b>	<b>87.890,08</b>
9. Sonstige Steuern		0,00	-8,08
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<b>28.280,99</b>	<b>87.882,00</b>
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		87.882,00	0,00
12. Einstellungen in Gewinnrücklagen		-20.000,00	0,00
<b>13. Bilanzgewinn</b>		<b>96.162,99</b>	<b>87.882,00</b>

Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.  
Entwicklung des Anlagevermögens 2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Abschreibungen Berichtsjahr	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen	Stand	Stand	Stand
	1.1.2025			31.12.2025	1.1.2025			31.12.2025	31.12.2025	31.12.2025
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18.595,05	0,00	0,00	18.595,05	18.592,55	0,00	0,00	18.592,55	2,50	2,50
	18.595,05	0,00	0,00	18.595,05	18.592,55	0,00	0,00	18.592,55	2,50	2,50
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.628,22	7.602,10	0,00	50.230,32	38.836,72	6.345,10	0,00	45.181,82	5.048,50	3.791,50
	42.628,22	7.602,10	0,00	50.230,32	38.836,72	6.345,10	0,00	45.181,82	5.048,50	3.791,50
<b>III. Finanzanlagen</b>										
1. Beteiligungen	325.000,00	0,00	0,00	325.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	325.000,00	325.000,00
2. Sonstige Ausleihungen	9.514,63	500,00	0,00	10.014,63	9.514,63	0,00	0,00	9.514,63	500,00	0,00
	334.514,63	500,00	0,00	335.014,63	9.514,63	0,00	0,00	9.514,63	325.500,00	325.000,00
	395.737,90	8.102,10	0,00	403.840,00	66.943,90	6.345,10	0,00	73.289,00	330.551,00	328.794,00

## **Unterzeichnung des Jahresabschlusses**

### **Unterzeichnung des Jahresabschlusses**

Als Geschäftsführung unterzeichne ich hiermit den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 des Europäischen Verband der Veranstaltungs-Centren e. V. , Berlin, bestehend aus der Bilanz in Anlage 1 und der Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 2.

Frankfurt am Main, den 09. März 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Tumler', written over a horizontal line.

René Tumler  
Geschäftsführer

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Verein Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V., Berlin

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss des Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen

(d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Frankfurt am Main, den 13. März 2026

### **Atax Treuhand GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Etteldorf  
Wirtschaftsprüfer

**Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage**

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

**Vermögenslage**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	5	0,6	4	0,5	1	25,0
Finanzanlagen	326	40,4	325	42,3	1	0,3
<b>Anlagevermögen</b>	<b>331</b>	<b>41,0</b>	<b>329</b>	<b>42,8</b>	<b>2</b>	<b>0,6</b>
<b>Langfristig gebundene Mittel</b>	<b>331</b>	<b>41,0</b>	<b>329</b>	<b>42,8</b>	<b>2</b>	<b>0,6</b>
Lieferforderungen	12	1,5	0	0,0	12	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0,0	7	0,9	-7	-100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	11	1,4	2	0,3	9	450,0
Liquide Mittel	452	56,1	430	55,9	22	5,1
<b>Kurzfristiges Umlaufvermögen</b>	<b>475</b>	<b>59,0</b>	<b>439</b>	<b>57,1</b>	<b>36</b>	<b>8,2</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	1	0,1	-1	-100,0
<b>Kurzfristig gebundene Mittel</b>	<b>475</b>	<b>59,0</b>	<b>440</b>	<b>57,2</b>	<b>35</b>	<b>8,0</b>
<b>AKTIVA</b>	<b>806</b>	<b>100,0</b>	<b>769</b>	<b>100,0</b>	<b>37</b>	<b>4,8</b>

Im Berichtsjahr ist das Gesamtvermögen des Vereins um 37 T€ auf einen Bestand von 806 T€ gestiegen. Ursächlich hierfür waren insbesondere die gestiegenen liquiden Mittel (+22 T€) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+12 T€).

Den Investitionen in Höhe von 8 T€ in die Betriebs- und Geschäftsausstattung standen Abschreibungen von 6 T€ gegenüber, wodurch der Buchwertbestand des Anlagevermögens per Saldo von 329 T€ auf 331 T€ gestiegen ist.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegenüber dem Finanzamt hinsichtlich der Umsatzsteuer erfasst (11 T€).

Die Liquidität konnte gegenüber dem Vorjahr um 22 T€ auf einen Bestand von 452 T€ verbessert werden. Weitere Details zur Liquiditätslage sind der Kapitalflussrechnung unter Anlage 6 Seite 7 dieses Berichtes zu entnehmen.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Eigenkapital</b>	<b>730</b>	<b>90,6</b>	<b>702</b>	<b>91,3</b>	<b>28</b>	<b>4,0</b>
Rückstellungen	66	8,2	51	6,6	15	29,4
Lieferantenverbindlichkeiten	2	0,2	3	0,4	-1	-33,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4	0,5	2	0,3	2	100,0
Übrige Verbindlichkeiten	4	0,5	11	1,4	-7	-63,6
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>76</b>	<b>9,4</b>	<b>67</b>	<b>8,7</b>	<b>9</b>	<b>13,4</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>806</b>	<b>100,0</b>	<b>769</b>	<b>100,0</b>	<b>37</b>	<b>4,8</b>

Das Gesamtkapital des Vereins ist entsprechend dem Gesamtvermögen um 37 T€ auf einen Bestand von 806 T€ gestiegen. Dieser Anstieg ist vornehmlich auf das Periodenergebnis (28 T€) und die höheren Rückstellungen (+15 T€) zurückzuführen.

Das Eigenkapital ist aufgrund des diesjährigen Jahresüberschusses um 28 T€ gestiegen. Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr marginal gesunken und ist mit 90,6 % als sehr solide einzustufen.

Die Rückstellungen haben sich per Saldo um 15 T€ auf 66 T€ erhöht. Im Berichtsjahr wurden Rückstellungen für ausstehenden Urlaub (12 T€), für Prämienzahlungen (8 T€), Jahresabschluss- und Prüfungskosten (8 T€), für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (8 T€), für Prozesskosten (20 T€) sowie für die ausstehenden Rechnungen im Rahmen der Verpflichtung der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie (10 T€) gebildet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbezogen mit 2 T€ um 1 T€ gegenüber dem Vorjahr gesunken. Zum Prüfungszeitpunkt waren alle wesentlichen Verbindlichkeiten beglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen bestehen gegenüber der Tochtergesellschaft EVVC GmbH aus der Umsatzsteuerverrechnung des Jahres 2025, sowie der Leistungsverrechnung. Zwischen dem Verein und der 100 %igen Tochtergesellschaft

besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Der Verein ist Organträger und berechnet daher die Umsatzsteuerzahlungen bzw. Erstattungen mit den auf die Tochtergesellschaft entfallenden Beträge weiter.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind vor allem die Lohnsteuerverbindlichkeit des Monats Dezember (4 T€) erfasst.

**Ertragslage**

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025		2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	15	2,4	16	2,6	-1	-6,3
Sonstige Erträge	623	97,6	598	97,4	25	4,2
<b>Gesamtleistung</b>	<b>638</b>	<b>100,0</b>	<b>614</b>	<b>100,0</b>	<b>24</b>	<b>3,9</b>
Personalaufwand	-315	-49,3	-308	-50,2	-7	2,3
Abschreibungen	-6	-0,9	-8	-1,3	2	-25,0
Sonstige Aufwendungen	-290	-45,4	-210	-34,2	-80	38,1
Sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
<b>Betriebsergebnis (bereinigt)</b>	<b>27</b>	<b>4,4</b>	<b>88</b>	<b>14,3</b>	<b>-61</b>	<b>-69,3</b>
Finanzergebnis	1	0,0	0	0,0	1	
<b>Ergebnis nach Ertragsteuern</b>	<b>28</b>	<b>4,4</b>	<b>88</b>	<b>14,3</b>	<b>-60</b>	<b>-68,2</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>28</b>	<b>4,4</b>	<b>88</b>	<b>14,3</b>	<b>-60</b>	<b>-68,2</b>

Die Gesamtleistung des Vereins hat sich gegenüber dem Vorjahr um 24 T€ auf 638 T€ verbessert. Dies entspricht einem Anstieg von 3,9 %.

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 7 T€ auf 315 T€ angestiegen. Sie nehmen mit 315 T€ 49,3 % der Gesamtleistung ein.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen war ein Anstieg um 80 T€ auf 290 T€ zu verzeichnen. Dominiert werden diese von den Prozesskosten im GEMA Verfahren (40 T€), den Umlagekosten der EVVC GmbH (35 T€), Kosten für Studien (30 T€), Bewirtungskosten (28 T€), Reisekostenerstattungen (25 T€) sowie den Beiträgen an die Fachverbände (24 T€).

Der Anstieg der Gesamtleistung konnte die insgesamt höheren Aufwendungen nicht kompensieren. Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt folglich mit einem um 60 T€ niedrigeren Jahresergebnis von 28 T€ ab.

**Finanzlage**

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= flüssige Mittel abzüglich eventuell bestehender Kontokorrentkredite) erstellt:

<b>KAPITALFLUSSRECHNUNG</b>		2025	2024
		T€	T€
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	28	88
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6	8
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	14	20
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Sonderposten)	0	0
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-14	-6
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-6	1
<b>=</b>	<b>Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>29</b>	<b>111</b>
	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8	-1
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1	0
<b>=</b>	<b>Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-8</b>	<b>-1</b>
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	0	0
<b>=</b>	<b>Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	21	110
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	431	321
<b>=</b>	<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>452</b>	<b>431</b>

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 sind dem Verein aus der laufenden Geschäftstätigkeit liquide Mittel in Höhe von 29 T€ zugeflossen. Dieser Mittelzufluss war vorwiegend durch das Periodenergebnis (28 T€) bedingt.

Durch die Investitionen in das Sachanlagevermögen kam es zu Mittelabflüssen in Höhe von 8 T€ im Rahmen der Investitionstätigkeit, die vollständig durch den Mittelzufluss des operativen Bereichs gedeckt waren.

Per Saldo hat sich der Zahlungsmittelbestand stichtagsbezogen um 21 T€ auf einen Bestand von 452 T€ erhöht.

**Vereinsrechtliche und steuerliche Verhältnisse****Vereinsrechtliche Verhältnisse**

Verein:	Europäischer Verband der Veranstaltungszentren e. V.
Rechtsform:	eingetragener Verein
Gründung:	14. Juni 1957
Sitz:	Berlin
Vereinsregister:	VR Nr. 2776 B
Satzung:	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 19. März 2024.
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember
Zweck des Vereins:	<p>Zweck und Aufgabe des Verbandes ist insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten</li><li>• für seine Mitglieder ein geeignetes Forum zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Hilfe und zu internationalem Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bilden,</li><li>• seine Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, bei der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungszentren zu beraten,</li><li>• durch Publikationen, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen den Leitern der Mitgliedereinrichtungen und ihren Mitarbeitern das für ihre Arbeit erforderliche Wissen und die notwendigen Informationen zu vermitteln,</li><li>• durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,</li><li>• durch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit die Ziele des Verbandes zu verdeutlichen.</li></ul>

Organe des Vereins:	Mitgliederversammlung Vorstand besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
Vorstand:	Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, drei Beisitzern sowie den Leitern und stellvertretenden Leitern der Arbeitsgruppen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Präsident/in und Vizepräsident/in haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
Zusammensetzung Vorstand:	
Präsidentin:	Ilona Jarabek, Lübeck
Vizepräsident:	Stephan Lemke, Braunschweig
Schatzmeisterin:	Marion Schöne, München
Beisitzer Kommunikation/Digitalisierung:	Carsten Müller, Jena
Beisitzer CSR:	Lars Wöhler, Darmstadt
Beisitzer Internationales:	Frank Kowalski, Bruchsal
Leitung Arbeitsgruppe I:	Sebastian Kirchner, Wolfenbüttel
Leitung Arbeitsgruppe II:	Markus Demuth, Düsseldorf
Leitung Arbeitsgruppe III:	Jürgen Fottner, Nürnberg
Leitung Arbeitsgruppe IV:	Christian Müller, München
Leitung Arbeitsgruppe V:	Philip Belz
Geschäftsführung:	René Tumler besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

**Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder des Vereins können die wirtschaftlichen Träger und Betreiber (wie etwa Eigentümer oder Dauernutzungsberechtigte) von Versammlungsstätten werden.

Natürliche Personen können, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, eine außerordentliche Mitgliedschaft erlangen. Sie haben keine Wahl- und Stimmrechte.

Natürliche Personen, die sich um den Verband und die Veranstaltungswirtschaft in besondere Weise verdient gemacht haben, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

**Partner des Vereins:** Natürliche oder juristische Personen, die keine Veranstaltungseinrichtung betreiben, aber die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen, können Partner des Vereins werden. Die Zusammenarbeit wird über Partnerverträge geregelt. Die Partner des EVVC e. V. werden in der EVVC Service und Veranstaltungs-GmbH abgebildet.

### **Wirtschaftliche Verhältnisse**

Der Verein Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V. wurde im Jahr 1957 gegründet

Der Verein mit Sitz in Berlin unterhält eine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main, in der zum 31. Dezember 2025 (inklusive besonderer Vertreter) fünf Angestellte für den Verein tätig sind.

Der Verein ist ein Berufsverband der Veranstaltungszentren, der insbesondere folgenden Tätigkeiten nachkommt:

- Die Beratung bei der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungszentren.
- Die Vermittlung von erforderlichem Wissen und notwendigen Informationen durch Publikationen, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an die Leiter der Mitgliedereinrichtungen und ihre Mitarbeiter.
- Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen.

## **Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen**

Im Jahr 2012 wurde die 100 %ige Tochtergesellschaft EVVC Service und Veranstaltungs-GmbH (EVVC GmbH) gegründet.

Der Gesellschaftszweck der Tochtergesellschaft ist die konzeptionelle und operative Umsetzung von Aufgabenstellungen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins. Hierzu gehören vorrangig die gewerblichen Aktivitäten und Aufgabenstellungen. Diese bestehen im Wesentlichen in der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Messeaufritten, dem Angebot von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Regie oder in Kooperation mit Dritten sowie der Durchführung weiterer Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung der Ziele des EVVC im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Abwicklung und Betreuung dieser Aufgabenbereiche beinhaltet u. a., im Rahmen entsprechender vertraglicher Absprachen, die Betreuung und finanzielle Abwicklung sämtlicher Kongress-, Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen sowie aller sonstigen wissenschaftlichen und operativen Aktivitäten, die zuvor vom EVVC unmittelbar wahrgenommen wurden.

## **Vereinbarung über Kostenumlage**

Zwischen der EVVC GmbH und dem EVVC e. V. wird jährlich eine Vereinbarung über die Kostenumlage getroffen. Diese betrifft

- Anteilige Personalkosten
- Anteilige Telekommunikationskosten
- Anteilige Kosten für Bürobedarf / Büromaterial / Büroausstattung
- Kosten für Geschäftsführung
- Anteilige Reisekosten Geschäftsstelle / Vorstand
- Anteilige Kosten für Internet / Werbung / Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

Im Jahr 2025 hat der Verein hierfür 20.000,00 € an die EVVC GmbH gezahlt.

**Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt: Frankfurt am Main

Steuernummer: 45/224/16863

Steuererklärungen/-bescheide: veranlagt bis 2023

Der Verein ist als Berufsverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG teilweise von der Körperschaftsteuer befreit. Die Tatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 KStG, wonach die Steuerbefreiung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insoweit und für solche Verbände, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen für die Förderung oder Unterstützung politischer Parteien einsetzen, insgesamt entfällt, treffen auf den Verein nicht zu. Der Verein unterliegt nicht der Gewerbesteuerpflicht.

Zwischen dem Verein und der 100 %igen Tochtergesellschaft EVVC GmbH besteht eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG. Der Verein ist Organträger und die GmbH Organgesellschaft.

Die letzte Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde im Mai 2018 durchgeführt und betraf den Prüfungszeitraum Dezember 2017. Die Sonderprüfung führte zu einer Rückzahlung in Höhe von 2 T€.

Die letzte Sozialversicherungsprüfung fand im September 2022 statt und umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021. Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.